

Als faktischer Verwalter tätiger Eigentümer haftet für Schäden

Dass ein Eigentümer, der Verwaltungsaufgaben übernimmt, gegebenenfalls auch Schadensersatz leisten muss, hat das Oberlandesgericht in Hamm entschieden. Der betroffene Wohnungseigentümer war als faktischer Verwalter tätig, ohne als solcher bestellt worden zu sein. Daher verfügte er auch über zwei Konten der Eigentümergemeinschaft. Als er im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit auf dem gemeinschaftlichem Grundstück Kirschlorbeersträucher im Wert von 1.533,88 Euro anpflanzte, bezahlte er diese mit dem Geld der Gemeinschaft. Als die Sträucher nach kurzer Zeit eingingen, verlangten die anderen Eigentümer von ihm Erstattung der Anschaffungskosten.

Mit Erfolg! Die Richter des Oberlandesgerichts in Hamm bestätigten der Eigentümergemeinschaft, dass der als faktischer Verwalter tätige Eigentümer auch wie ein richtiger Verwalter für den entstandenen Schaden haftet und die volle Summe erstatten muss.